

**Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Wirtschafts-jahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2018	Ausgleich in Kalkulation 2019	Ausgleich in Kalkulation 2020	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in Kalkulation 2022	Ausgleich in künftigen Kalkulationen/Verrechnung mit künftigen Unterdeckungen
2015	115.805,83	gebührenrechtliche Überdeckung		115.805,83				
2016	146.396,19	gebührenrechtliche Überdeckung		17.000,00	129.396,19			
2017	-55.372,03	gebührenrechtliche Unterdeckung		-55.372,03				
2018	202.334,16	gebührenrechtliche Überdeckung <sup>1</sup>			13.500,00	62.944,72	125.889,44	
2019	162.648,19	gebührenrechtliche Überdeckung <sup>2</sup>					103.500,00	59.148,19
2020	170.028,07	gebührenrechtliche Überdeckung <sup>3</sup>						170.028,07
<b>Summen:</b>		<b>noch auszugleichende Überdeckung (Saldo)</b>						<b>229.176,26</b>

<sup>1</sup> ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " ..... sind die Kostenüberdeckungen ..... auszugleichen; ....."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bzw. der noch nicht ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung des Wirtschaftsjahres 2018 (125.889,44 €) bis spätestens zum 31.12.2023 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022 oder 2023 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021 oder 2022 zu verrechnen.

<sup>2</sup> ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " ..... sind die Kostenüberdeckungen ..... auszugleichen; ....."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2024 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023 oder 2024 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021, 2022 oder 2023 zu verrechnen.

<sup>3</sup> ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " ..... sind die Kostenüberdeckungen ..... auszugleichen; ....."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2025 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023, 2024 oder 2025 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021, 2022, 2023 oder 2024 zu verrechnen.



**Niederschlagswasserbeseitigung**

Wirtschafts-jahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2018	Ausgleich in Kalkulation 2019	Ausgleich in Kalkulation 2020	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in Kalkulation 2022	Ausgleich in künftigen Kalkulationen/Verrechnung mit künftigen Unterdeckungen
2015	48.023,53	gebührenrechtliche Überdeckung	48.023,53					
2016	25.332,74	gebührenrechtliche Überdeckung	25.332,74					
2017	-41.937,76	gebührenrechtliche Unterdeckung			-41.937,76			
2018	129.786,25	gebührenrechtliche Überdeckung <sup>1</sup>			129.786,25			
2019	98.754,80	gebührenrechtliche Überdeckung <sup>2</sup>					98.754,80	
2020	9.460,68	gebührenrechtliche Überdeckung <sup>3</sup>					9.460,68	
<b>Summen:</b>		<b>noch auszugleichende Überdeckung (Saldo)</b>						<b>0,00</b>

<sup>1</sup> ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " ..... sind die Kostenüberdeckungen ..... auszugleichen; ....."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2023 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022 oder 2023 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021 oder 2022 zu verrechnen.

<sup>2</sup> ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " ..... sind die Kostenüberdeckungen ..... auszugleichen; ....."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2024 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023 oder 2024 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021, 2022 oder 2023 zu verrechnen.

<sup>3</sup> ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " ..... sind die Kostenüberdeckungen ..... auszugleichen; ....."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bis spätestens zum 31.12.2025 durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2022, 2023, 2024 oder 2025 auszugleichen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre (Kalkulationszeiträume) 2021, 2022, 2023 oder 2024 zu verrechnen.

